

## **1. Änderung der Satzung zum Schutze der Bäume in der Stadt Flensburg vom 1.6.2004**

Aufgrund des § 23 Abs. 8 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6.3.2007 in der Bekanntmachung vom 15.3.2007 wird in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003, zuletzt geändert am 14.12.2006, nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 12.7.2007 folgende Satzungsänderung erlassen:

### **Artikel 1**

In § 5 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Von den Verboten des § 4 können auf Antrag nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden.“

In § 7 wird Abs. 5 wie folgt geändert:

„Die Absätze 1 u. 2 gelten entsprechend für Befreiungen gemäß § 64 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 4.“

In § 8 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Ausnahme nach § 5 sowie die Befreiung nach § 64 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz sind mit der Verpflichtung verbunden, eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung vorzunehmen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, wenn die Beseitigung oder Zerstörung eines Baumes zugelassen wird.“

In § 10 wird Abs. 1 wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt erheblich verändert oder verunstaltet.“

In § 10 wird Abs. 2 wie folgt geändert:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 68 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben bestehen.

Flensburg, den 20.7.2007

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister

Gez.: Klaus Tscheuschner